



Team K Brixen – Bressanone

An den Bürgermeister Andreas Jungmann

Beschlussantrag im Sinne des Art. 52 Abs. 2 des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol

(R.G. Nr. 2 vom 3. Mai 2018)

Bodenentsiegelung auf Gemeindeebene

- Festgestellt, dass es – global gesehen - einen wissenschaftlich belegten kausalen Zusammenhang zwischen zunehmender Bodenversiegelung und einer Zunahme von Naturkatastrophen gibt (großflächige Überschwemmungen und zunehmende Temperaturzunahme, insbesondere in urbanen Gebieten);
- festgestellt, dass von diesen negativen Klimaereignissen das Land Südtirol natürlicherweise nicht verschont bleibt. Die EURAC schreibt dazu im aktuellen Klimareport Südtirol (e-learning.eurac.edu): „Trotz dieser Probleme nimmt die Versiegelung weiter zu, das heißt, es wird immer mehr Bodenfläche durch Beton, Asphalt, Pflastersteine oder Gebäude abgedeckt – Regenwasser kann dann nicht mehr versickern. Die Versiegelung trägt zusätzlich zur Erwärmung bei und es kommt häufiger zur Überlastung der Kanalisation, Infrastrukturen werden anfälliger“;
- festgestellt, dass es nicht nur auf internationaler und nationaler, sondern auch auf lokaler Ebene vielseitige Initiativen und Bestrebungen von Wissenschaftler*innen und NGO's gibt, die politischen Entscheidungsträger*innen dahingehend mit Nachdruck zu sensibilisieren, unverzüglich normative Maßnahmen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs sowie zur Entsiegelung zu erlassen;
- festgestellt, dass laut aktueller Erhebungen der italienischen Umweltagentur ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca Ambientale) in Südtirol 20.185 ha versiegelt sind. (Diese Angabe bezieht sich auf das sog. Dauerbesiedelungsgebiet, welches knapp 6 % der Gesamtfläche Südtirols umfasst);
- festgestellt, dass in Bezug auf die oben genannten Erhebungen die Versiegelung in Südtirol während des Zeitraums 2006 – 2022 im Durchschnitt jährlich um 75 ha zugenommen hat;
- festgestellt, dass die Südtiroler Landesregierung im „Klimaplan Südtirol 2040“ (genehmigt mit Beschluss der L.R. Nr. 595 vom 18.07.2023) diesbezüglichen Handlungsbedarf anerkannt und folgende Vorgabe festgeschrieben hat: „Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächen gilt es, künftig die Nettoneuversiegelung zu

reduzieren. Um das angestrebte Ziel zu erreichen sind zwei Komponenten notwendig: Erstens muss die Neuversiegelung pro Jahr so gering wie möglich, also viel niedriger als heute, gehalten werden und zweitens sind möglichst viele versiegelte Flächen in einen ökologisch hochwertigen Zustand rückzuverwandeln.“;

- festgestellt, dass der Art. 17 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft – Stand: 09.06.2023) den Grundsatz der Einschränkung des Bodenverbrauchs festhält. Im Art. 6, Buchst. c) des oben genannten Landesgesetzes steht dazu: „Mit Durchführungsverordnung, die nach Einholung der obligatorischen Stellungnahme des zuständigen Gesetzgebungsausschusses genehmigt wird, werden Anwendungsrichtlinien festgelegt, mit denen c) Anreize zur Wiederbelebung der Ortskerne und zur städtebaulichen Umgestaltung und baulichen Sanierung geschaffen werden, auch durch die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verbesserung der architektonischen Qualität und der Bodendurchlässigkeit,...“;

- festgestellt, dass mit Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17 Mindeststandards für die Ausstattung öffentlicher Räume von Allgemeininteresse und privater Räume von öffentlichem Interesse sowie Kriterien zur Bestimmung von Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe zum Gegenstand haben. Im Art. 4, Abs. 7, Buchst. f) des oben zitierten Dekretes steht folgendes: „Die Gemeinde fördert die Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten im Siedlungsgebiet durch Maßnahmen wie f) die Minimierung der Bodenversiegelung und die Berücksichtigung der Bodendurchlässigkeit bis zum Grundwasser, die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge und Entsiegelung bestehender Beläge“. Im Art 4, Abs. 8 des oben zitierten Dekretes steht: „Für die Reduzierung der Bodenversiegelung gilt für Gewerbegebiete der Beschränkungsindex der versiegelten Flächen, kurz B.V.F., gemäß Anlage B.“. Art 6, Abs. 6 des oben angeführten Dekretes regelt die Gestaltung der Parkplätze wie folgt: „Öffentliche Parkplätze sind, sofern nicht unterirdisch oder mehrgeschossig angelegt, mit durchlässigen Bodenbefestigungen zu errichten oder mit begrünten Bodenschichten oder Sickermulden, die die oberflächliche Regenwasserversickerung gewährleisten.“;

- festgestellt, dass Art 5 der Bauordnung der Gemeinde Brixen, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 32 vom 27. Mai 2021, den Schutz des Bodens und des Untergrundes zum Gegenstand hat und dass im Abs. 1 des oben zitierten Artikels Folgendes festgehalten ist: „In Hinblick auf den Schutz des Bodens und des Untergrundes sind die Regelung laut Artikel 13 und 17 des LG Nr. 9/2018 und die mit Verordnung erlassene Regelung zur Durchführung von Artikel 21 des LG Nr. 9/2018 anzuwenden.“;

- in Anbetracht der Tatsache, dass die Anwendung der oben genannten Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Entsiegelung der Böden seitens der Gemeindeverwaltung Brixen unseres Erachtens bisher nicht konsequent genug umgesetzt wurde und dass demzufolge unverzüglich weitere Maßnahmen zu setzen sind;

- in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Gemeinde Brixen um die Zertifizierung als „Klimagemeinde“ seitens der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus beworben hat und dass sie dementsprechend angehalten ist, klar erkennbar Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit in administrative Entscheidungen einfließen zu lassen;

- in Anbetracht der Tatsache, dass **JETZT GROSSER HANDLUNGSBEDARF** besteht, um die Entsiegelung der Böden als konkrete Maßnahme zur Eindämmung der absehbaren Folgen des Klimawandels auf lokaler Ebene vehement zu fördern und umzusetzen

verpflichtet der Gemeinderat Brixen den Gemeindeausschuss

- 1) den Ist-Zustand in Bezug auf den Versiegelungsgrad der Siedlungsgebiete und der Gewerbebezonen in der Gemeinde Brixen (Stadt und Fraktionen) offenzulegen;
- 2) unverzüglich zu beschließen, dass im Laufe des Jahres 2024 die Neuversiegelung auf null zu senken ist. Demzufolge darf eine bauliche Siedlungs- bzw. Gewerbebezonenenerweiterung nur bei gleichzeitiger ökologischer Ausgleichsmaßnahme (Entsiegelung) genehmigt werden;
- 3) ein ehrgeizigen auf 5 Jahre angelegtes Entsiegelungsprogramms für alle öffentlichen Flächen (wie Straßen, Parkplätze, Ortskerne, Plätze usw.) innerhalb des 2. Halbjahres 2024 zu erstellen; Dieses Entsiegelungsprogramm soll das festgeschriebene Ziel verfolgen, ab dem Jahr 2025 mehr Fläche zu entsiegeln als Fläche neu versiegelt wird;
- 4) einen Ideenwettbewerb für eine interdisziplinäre Ausarbeitung und Umsetzung von mustergültigen Entsiegelungs-Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit Gemeindetechniker*innen, Bewohner*innen der betroffenen Gemeindegebiete (Stadtviertel / Fraktionen), Landschaftsgärtner*innen (z.B. Laimburg), Schüler*innen, Ökolog*innen, Mitarbeiter*innen von Umweltschutzorganisationen usw. auszuschreiben. Diese Pilotprojekte sollen explizit die Vorgaben laut Art. 4, Abs. 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17 (Förderung der Biodiversität) berücksichtigen. Ein diesbezüglicher Ideenwettbewerb könnte z.B. die Entsiegelung und ökologische Neugestaltung der öffentlichen Parkplätze betreffen.
- 5) die Entsiegelung privater Grundstücke (z.B. Rad- und Autoabstellplätze, Hofinnenflächen usw.) finanziell zu fördern. Die Fördermaßnahmen sollen sich auf Flächen ab 10 m² beziehen sowie einen bestimmten Beitrag pro m² umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Team K

Sabine Mahlknecht

Verena Waldboth

Elisabeth Fulterer

Brixen, 15.3.2024